

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung der Kameraden der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald.**

**BV-StVV-059-19 vom 05.12.2019 (Amtsblatt 01/2020 vom 08.01.2020)**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg §§ 3 und 28 Abs. 2, Pkt. 9 vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr.9, S. 197, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Kameraden der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

## **§ 1**

(1)Die jährliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtwehrführers, seiner Stellvertreter und Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beträgt für:

### **Wehrführung**

Stadtwehrführer	2400 €/Jahr
1. stellv. Stadtwehrführer (Innendienst)	1600 €/Jahr
stellv. Stadtwehrführer (Einsatzdienst)	1200 €/Jahr
stellv. Stadtwehrführer (Technik)	1200 €/Jahr
Abschnittsleiter	900 €/Jahr
Ausbildungsbeauftragter	1500 €/Jahr

### **Ortswehrführung**

Ortswehrführer Stadt	1400 €/Jahr
stellv. Ortswehrführer Stadt	900 €/Jahr
Ortswehrführer / ZF Zug 3	600 €/Jahr
stellv. Ortswehrführer / stv. ZF Zug3	300 €/Jahr

### **Funktionen**

Zugführer	450 €/Jahr
stellv. Zugführer	250 €/Jahr
Zugführer Alters- und Ehrenabteilung	150 €/Jahr
Gruppenführer	150 €/Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	900 €/Jahr
stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	300 €/Jahr
Jugendwart Ortswehr	300 €/Jahr

### **Gerätewarte**

Gerätewart Atemschutz	900 €/Jahr
Gerätewart Technik (Schirrmeister)	400 €/Jahr
Gerätewart Vorbeugender Brandschutz	400 €/Jahr
Gerätewart Digitalfunk	400 €/Jahr
stellv. Gerätewart Digitalfunk	200 €/Jahr
Gerätewart Bekleidung & Ausrüstung	400 €/Jahr
stellv. Gerätewart B&A	200 €/Jahr

### **Besondere Aufgaben**

Atemschutzgeräteträger	150 €/Jahr
Brandsicherheitswache	10 €/h
Ausbilder	30 €/Ausb.
Ausbildungshelfer	15 €/Ausb.

### **Leistungen**

Bereitschaftsgeld bei Anwesenheit innerhalb 15 min ohne Einsatz	2,50 €/psch
Einsatzgeld im Einsatz	7,50 €/psch
Bereitschaftsgeld bei Anw. innerhalb 15 min ohne Einsatz BMA Burg	5 €/psch
Einsatzgeld im Einsatz BMA Burg	20 €/psch
Aufwand für erfolgr. Lehrgang auf Kreisebene	30 €
Aufwand für erfolgr. Lehrgang an der LSTE	50 €

### **Sonstige Zahlungen**

Zuwendungen zur Kameradschaftspflege	
3-fache Fahrzeugbesetzung x (Stadt u. Ortswehren)	10 €/Kamerad
Verabschiedung aus aktivem Dienst 65. Geburtstag	50 €/psch
Beisetzung aktiver Kamerad vor dem 65. Geburtstag	50 €/psch
Teilnahme eines Mitgliedes der Jugendfeuerwehr am Stadtfeuerwehrtag	5 €/psch

- (2) Die Entschädigung an den Jugendwart Ortswehr erfolgt nur, wenn und so lange wie die jeweilige Jugendfeuerwehr beim Kreisjugendfeuerwehrwart registriert ist.
- (3) Die Entschädigung an den Atemschutzgeräteträger erfolgt nur, wenn die vorgeschriebene Tauglichkeitsuntersuchung bestanden und der Belastungstest auf der Atemschutzübungsanlage des Landkreises aktuell durchgeführt ist.
- (4) Die Auszahlung für die Wehrführung, Ortswehrführung, Funktionen und Gerätewarte erfolgen vierteljährlich an den jeweiligen Kameraden. Die Auszahlung für die besonderen Aufgaben, Leistungen und sonstigen Zahlungen erfolgen jährlich zum Jahresende bzw. zum Stadtfeuerwehrtag oder bei Eintritt des Ereignisses.

## § 2

- (1) Der Stadtwehrführer und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald aus.

## § 3

- (1) Der Stadtwehrführer ist der Ansprechpartner für den Träger des Brandschutzes in allen Angelegenheiten des Brandschutzes.

- (2) In seiner organisatorischen und fachlichen Arbeit stützt er sich auf den Sachverstand der Ortswehrführer und arbeitet eng mit dem Bürgermeister und den Ortsvorstehern der Stadt Vetschau/Spreewald zusammen.

#### § 4

- (1) Sollte ein Mitglied der Wehrführung sowie der Leitungsmitglieder Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum BbgBKG in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Dienstanweisungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers und der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag des Stadtwehrführers, des Trägers des Brandschutzes oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin, seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise entzogen werden.

#### § 5

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald“ vom 22.01.2015 sowie die BV-StVV-068-04 über die Zuwendungen an die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald vom 25.03.2004 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, .....

Bengt Kanzler  
Bürgermeister